

bestimmbar seyn; oder sich selbst ein Vernunftgesetz geben, nach dem es sich frei und unabhängig von allen Einwirkungen bestimmt, es kann bestimmend seyn.

79.

Das Begehrungsvermögen ist daher doppelt, ein sinnliches, niederes, wenn sich der Mensch von einem sinnlichempfangnen Eindruck eines Objekts bestimmen läßt. Setzt der Mensch sich bei seinem Begehren und Verabscheuen gar keinen Zweck, sucht er nicht durch Verstand und Beurtheilung die zu ihm führenden Mittel auf, trifft er keine Wahl unter ihnen, so ist dasselbe instinktmäßig und reinsinnlich. Das geschieht bei noch ruhenden Verstands- und Vernunftkräften.

80.

Verbindet er Vorstellungen und Wahrnehmungen der Objekte mit einander, bezieht er Objekte auf sich, als das Subjekt, setzt er sich Zwecke, und wendet er Mittel an, um sie zu erreichen, so richtet er sich zwar auch noch nach der Beschaffenheit und Eigenthümlichkeit der Objekte und ihrer Eindrücke, aber er handelt doch schon selbst, indem er sich einen Zweck setzt und die Mittel wählt durch Verstand, welches das Vermögen des Ordnen und Auffassens der Wahrnehmungen und Begriffe ist. Die sinnliche Receptivität begreift, befaßt, und der Verstand bildet nun aus dem sinnlichen Begreifen einen intellectuellen Begriff, als Bild und Abdruck des erstern.

Dieses Begehren als Zweckverbindung ist auch noch sinnlich, aber nicht mehr reinsinnlich, sondern gemischt, verständigsinnlich.